

Widerspruchsrecht nach dem Meldegesetz

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Namen, Doktorgrad, Anschrift, Tag und Art eines Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten, Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Bitte geben Sie dazu auf dem Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach eine entsprechende Erklärung ab.

Ihr Bürgermeisteramt